

Verwaltungsvorschriften

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zucht und Erhaltung von gefährdeten Nutztierassen in Schleswig-Holstein

Gl.Nr. 6623.45

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 6. Dezember 2016 - V 204 - 76717/2016 -

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung der Zucht und Erhaltung gefährdeter Nutztierassen. Zweck der Förderung ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund besonderer Bewirtschaftungsanforderungen oder geringerer Leistungen, die bei der Zucht und Haltung gefährdeter Nutztierassen unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen.

Ziel der Maßnahme ist die langfristige Erhaltung der Agrobiodiversität sowie die nachhaltige Nutzung dieser genetischen Ressourcen. Die Förderung ist Bestandteil der Agrobiodiversitätsstrategie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und des Landes Schleswig-Holstein, die u.a. auf den Nationalen Fachprogrammen zu den tiergenetischen Ressourcen aufbaut.

1.2 Die Zuwendungen werden unter Berücksichtigung folgender Rechtsvorschriften gewährt:

- GAK-Gesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist,
- GAK-Rahmenplan 2015, Förderbereich 4: Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung, Maßnahmengruppe G: Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft,
- Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland (NRR) 2014 bis 2020 vom 8. Dezember 2014,
- die Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 bis 2020 (Amtsbl. EU Nummer C 204 vom 1. Juli 2014, S. 1 ff.).

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Übersteigt das Antragsvolumen die verfügbaren Haushaltsmittel, erfolgt eine anteilige

Kürzung der Zuwendungen für alle Antragsteller/Antragstellerinnen.

2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist für die Dauer von fünf Jahren die Zucht und Haltung der gefährdeten einheimischen Nutztierassen „Schleswiger Kaltblut“, „Angler Rind alter Zuchtrichtung“, „Deutsches Short-horn“, „Angler Sattelschwein“ und „Rotbuntes Husumer Schwein“ im Rahmen von Erhaltungszuchtprogrammen (Näheres unter 4.2).

3 Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerinnen

Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerinnen sind Unternehmen der Landwirtschaft, die nach § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133) geändert worden ist, die genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten sowie andere Tierhalter/Tierhalterinnen, die die unter Nummer 2 genannten Rassen halten, unbeschadet der gewählten Rechtsform, soweit sie Landbewirtschaftler/Landbewirtschaftlerinnen sind.

Gefördert werden nur Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne des Artikels 2 in Verbindung mit Artikel 1 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Amtsbl. EU Nummer L 187, S. 1 ff.).

Nicht gefördert werden

- juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sowie Personengesellschaften, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 vom Hundert beträgt,
- Unternehmen, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten nach Randnummer 35 Nummer 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 bis 2020 (Amtsbl. EU Nummer C 204 vom 1. Juli 2014, S. 1 ff.) handelt,
- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für eine/einen Antragsstellerin/Antragsteller und, sofern der/die Antragsteller/Antragstellerin eine juristische Person ist, für den/die Inhaber/Inhaberin der juristischen Person, der/die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 204 der Abgabenordnung abgegeben hat oder zu deren Abgabe verpflichtet ist,

- Unternehmen, die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der/die Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin den Betrieb selbst bewirtschaftet und die Tierhaltung in Schleswig-Holstein erfolgt und er/sie sich verpflichtet, ab dem 1. Januar 2016 für die Dauer von längstens fünf Jahren (Verpflichtungszeitraum), die unter Nummer 2 genannten Rassen gemäß den Vorgaben der Fachgremien des Fachprogramms zu halten und

- im Durchschnitt des Verpflichtungszeitraumes mindestens die aufgrund des Erstantrags bewilligte Anzahl Nutztiere zu halten,
- diese Tiere in ein Zuchtbuch eintragen zu lassen, das von einer tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtorganisation geführt werden muss, die dafür ihren räumlichen Tätigkeitsbereich in Schleswig-Holstein hat,
- mit diesen Tieren an einem Erhaltungszuchtprogramm einer Züchtervereinigung teilzunehmen, sodass die Tiere in Reinzucht angepaart oder Nachkommen geboren wurden, die im entsprechenden Zuchtbuch eintragungsfähig sind,
- der Einrichtung, die das betreffende und genehmigte Erhaltungszuchtprogramm durchführt, alle vorhandenen genetisch relevanten Daten bereitzustellen und
- sich bereit zu erklären, auf Anfrage an Programmen zur Gewinnung von Material für den Aufbau der Mindestreserve der „Deutschen Genbank für landwirtschaftliche Nutztiere“ teilzunehmen.

4.2 Die Auswahl von förderfähigen Nutztierassen erfolgt durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume auf Basis von Empfehlungen des Fachbeirates für tiergenetische Ressourcen nach den Grundsätzen des Nationalen Fachprogramms zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung tiergenetischer Ressourcen.

Die förderfähigen Nutztierassen werden in einem allgemein zugänglichen zentralen Verzeichnis bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) geführt. Die Länder können mit regional-/gebietsspezifischen Listen die förderfähigen Nutztierassen eingrenzen.

In Schleswig-Holstein sind folgende Nutztierassen förderfähig:

- das Schleswiger Kaltblut, wenn es im Zuchtbuch des Pferdestammbuchs Schleswig-Holstein/Hamburg e.V., Kiel, eingetragen ist,
- das Angler Rind alter Zuchtichtung, wenn es im Zuchtbuch der Rinderzucht Schleswig-Holstein e.G., Neumünster, eingetragen ist,
- das Deutsche Shorthorn, wenn es im Zuchtbuch der Rinderzucht Schleswig-Holstein e.G., Neumünster, oder im Zuchtbuch des Fleischrinder-Zuchtverbandes Schleswig-Holstein und Hamburg e.V., Kiel, eingetragen ist,
- das Angler Sattelschwein und das Rotbunte Husumer Schwein, wenn es im Zuchtbuch des Hybridschweinezuchtverbandes Nord-Ost e.V., Malchin, eingetragen ist.

Männliche Tiere müssen gekört sein, für weibliche Tiere muss eine erste Zuchtbenutzung (Geburt eines eintragungsfähigen Nachkommens) nachgewiesen werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den Aufwendungen in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung wird von den Ländern auf Grundlage der durchschnittlich zu erwartenden Einkommenseinbußen oder zusätzlichen Kosten im Vergleich zu herkömmlich verwendeten Nutztierassen sowie etwaiger Bewirtschaftungsaufgaben festgelegt.

Für die Zucht und Haltung von Zuchttieren nach Nummer 2 beträgt die Zuwendung jährlich bis zu 200 Euro je Großvieheinheit. Darüber hinaus können zusätzlich bis zu 200 Euro je Großvieheinheit für die Bereitstellung von Vatertieren für andere Züchter und 25 bis 200 Euro je Großvieheinheit für die Bereitstellung von Zuchttieren nach Nummer 2 zur Gewinnung von Samen oder Embryonen für das Zuchtprogramm gewährt werden.

Die Höhe der Beihilfe berechnet sich auf der Grundlage der bewilligungsfähigen Großvieheinheiten bzw. den nachgewiesenen beihilfefähigen Kosten und hängt von den verfügbaren Haushaltsmitteln des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) ab.

5.3 Die Sätze für die Umrechnung der diversen Tierkategorien in Großvieheinheiten sind in Anhang II der Verordnung (EU) Nummer 808/2014 der Kommission festgelegt und betragen ab der ersten Zuchtbenutzung für

- Stuten und Hengste 1,0,
- Kühe und Bullen 1,0,
- Sauen und Eber 0,5 Großvieheinheiten.

5.4 Anträge können ab einem Mindestförderbetrag von 100 Euro jährlich gestellt werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der/Die Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin verpflichten sich, während des Verpflichtungszeitraumes

- die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nummer 1306/2013;
- die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nummer 1307/2013,
- die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln oder
- sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

zu beachten, die mit den Zuwendungsvoraussetzungen der jeweiligen Maßnahme in direktem Zusammenhang stehen (relevante Grundanforderungen).

6.2 Die Zuwendung wird gemäß Artikel 97 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nummer 1306/2013 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nummer 1305/2013 gekürzt oder nicht gewährt, wenn der/die Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin während des Verpflichtungszeitraumes aufgrund einer ihr/ihm zurechenbaren Handlung oder Unterlassung die Pflichten nach Nummer 6.1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig in seinem gesamten Betrieb erfüllt.

In diesem Fall wird der Gesamtbetrag der in dem Förderjahr zu gewährenden Zuwendung, in dem die Pflichten nach Nummer 6.1 nicht erfüllt wurden oder werden, gekürzt oder nicht gewährt. Die Entscheidung über die Höhe der Kürzung oder über die Nichtgewährung der Zuwendung ergeht entsprechend den einschlägigen Vorschriften des Europäischen Rechts. Im Übrigen gelten die nationalen Bestimmungen.

6.3 Veränderungen im Verpflichtungszeitraum

- Im Falle der Umwandlung einer Verpflichtung innerhalb des Verpflichtungszeitraumes gelten die Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe a und b der Delegierten Verordnung (EU) Nummer 807/2014; im Falle einer anderweitigen Anpassung der Verpflichtung innerhalb des Verpflichtungszeitraumes gelten die Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nummer 807/2014.
- Im Falle der Vergrößerung der Fläche des Betriebes während der Dauer der Verpflichtung gelten die Bestimmungen des Artikels 15 Ab-

sätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nummer 807/2014.

- Im Falle des Übergangs von Betrieben, Flächen oder Betriebszweigen an andere Personen während des Verpflichtungszeitraums gelten für flächenbezogene Verpflichtungen die Bestimmungen des Artikels 47 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nummer 1305/2013 und für tierschutzbezogene Verpflichtungen die Bestimmungen des Artikels 47 Absatz 5 dieser Verordnung in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nummer 807/2014.
- Für den Fall sonstiger bisher nicht erfasster betrieblicher Veränderungen im Verpflichtungszeitraum ist eine angemessene Anpassung der Verpflichtung möglich. Dabei sind bei flächenbezogenen Verpflichtungen die Voraussetzungen des Artikels 47 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) Nummer 1305/2013 zu beachten. Bei tierbezogenen Verpflichtungen kann eine entsprechende Anpassung der Verpflichtung unter den Voraussetzungen des Artikels 14 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nummer 807/2014 vorgenommen werden.
- In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nummer 1306/2013 gelten die Bestimmungen des Artikels 47 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nummer 1305/2013 in Verbindung mit Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nummer 640/2014.

6.4 Verringert sich aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von Nutztieren seltener Rassen oder aus anderen von dem/der Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin nicht zu vertretenden Gründen in einem Verpflichtungsjahr die Anzahl der gemäß Nummer 4.1 und 4.2 gehaltenen Nutztiere gegenüber der bewilligten Tierzahl, wird für die Berechnung der Zuwendung die durchschnittliche Anzahl der Tiere, für die die Zuwendung gewährt wird, während des Verpflichtungszeitraums zugrunde gelegt. In diesen Fällen wird auf die Rückzahlung von Zuwendungen verzichtet, die sich auf bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen beziehen.

7 Anweisungen zum Verfahren

7.1 Der Antrag auf Förderung muss vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes gestellt sein. Der Verpflichtungszeitraum beginnt frühestens am 1. Januar 2016, danach mit Datum der Erstantragstellung. Erst- und Nachfolgeanträge sind schriftlich bis zum 31. Oktober jeden Jahres des Bewilligungszeitraums (Ausschlussfrist) bei dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Hol-

stein (MELUR), Referat V 20, Mercatorstraße 5, 24106 Kiel, zu stellen.

7.2 Der Beihilfeantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name des Antragstellers und Angaben zur Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit, einschließlich Angaben zum Standort sowie zum Zeitpunkt des Beginns und zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vorhabens, Angaben zur Höhe des für die Durchführung des Vorhabens bzw. der Tätigkeit benötigten Beihilfebetrags, Aufstellung der beihilfefähigen Kosten.

Dem Antrag ist ein aktueller Bestandsnachweis über die Anzahl der gehaltenen Zuchttiere und eine Bestätigung der jeweiligen Eintragungen im Zuchtbuch durch die zuständige Zuchtorganisation beizufügen.

Für die Beantragung eines Zuschusses für die Bereitstellung von Vatertieren für andere Züchter ist eine Auflistung der durchgeführten Belegungen unter Angabe der Herdbuchnummer und des Belegdatums als Nachweis vorzulegen.

Die Gewinnung von Samen oder Embryonen bei Zuchttieren nach Nummer 2 ist in jedem Einzelfall durch Rechnungsbelege nachzuweisen. Einnahmen, die in diesem Zusammenhang durch eine Vergütung der beteiligten Zuchtorganisationen o.ä. generiert werden, sind anzugeben und mit den entstandenen Kosten zu verrechnen.

7.3 Bewilligungsbehörde ist das MELUR des Landes Schleswig-Holstein. Sie entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid. Die Zuwendung wird jährlich auf Antrag gezahlt. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides.

7.4 Abweichend von Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) ist der Zwischennachweis spätestens zum 30. April nach Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres vorzulegen. Dieser besteht aus einer Liste der gehaltenen und zur Zucht eingesetzten Tiere mit Bestätigung des jeweiligen Zuchtverbandes.

7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 der LHO Schleswig-Holsteins, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Bestimmungen zugelassen sind.

7.6 Der/Die Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, die sich auf die Zuwendung beziehenden Unterlagen für die Dauer von fünf Jahren nach Vorlage des letzten Auszahlungsantrages aufzubewahren.

7.7 Der Bundes- und der Landesrechnungshof, das Finanzministerium und das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

8 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die EU-Kommission in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2020.

Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 1792